



SV 2

| Ortsbeirat des Ortsbezir Mainz-Kastel | ļ | Landeshauptsladt Wiest Der Oberbürg Hauptamt Cross arweitung Kastel / Kostheim | | | |
|--|------------|---|------------------|-------------|---------|
| über | 100010 | 0 S. JAN. 2024 | | 160920 | |
| die Ortsverwaltung Mainz-Kastel | 48. (z.K.) | 08.01 | 2.W.Vx 1.24Bo | 7 . Dezembe | er 2023 |

Öffentliche Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Mainz-Kastel vom 31.10.2023

- Tagesordnungspunkt 12 "Konsequenzen aus dem fehlenden Ostfeld-Fluglärmgutachten ziehen!?"
- Vorlagen-Nr. 23-O-25-0065
- Beschluss Nr. 0166

Sehr geehrter Herr Ortsvorsteher Bohrer, sehr geehrte Mitglieder des Ortsbeirates,

mit dem o. g. Beschluss haben Sie den Magistrat gebeten mitzuteilen,

- 1. wie er ein "abgeschlossenes Fachgutachten" definiert,
- 2. was es für den weiteren Projektverlauf bedeutet, dass das gesetzlich vorgeschriebene Fluglärmgutachten zur Definition von Lärmschutzbereichen auf absehbare Zeit nicht vorliegen wird.
- wie er es einschätzt, ob und wann die U.S. Army ihre Sicherheitsbedenken aufgeben und die benötigten Daten für das gesetzlich vorgeschrieben Fluglärmgutachten zur Verfügung stellt.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Ein abgeschlossenes Fachgutachten liegt vor, wenn der für das Gutachten vereinbarte Leistungskatalog seitens des Auftragnehmers erfüllt wurde. Mit Blick auf die von ADU Cologne durchgeführte Lärmmessung wurde der vereinbarte Leistungsumfang voll erfüllt, so dass hierfür ein abgeschlossenes Fachgutachten vorliegt. Mit dieser Lärmmessung ist das Thema Lärm noch nicht abgearbeitet. Weitere Untersuchungen wie z.B. eine Ermittlung von Lärm-

Rathaus • Schlossplatz 6 65183 Wiesbaden Telefon: 0611 31-2921 Telefax: 0611 31-3901 E-Mail: Dezernat.l@wiesbaden.de schutzbereichen nach FluLärmG oder eine Berechnung von Lärmkonturen nach den LAI-Hinweisen zur Ermittlung von Planungszonen, für die das Land Hessen zuständig ist, werden im Planungsprozess folgen.

Zu Frage 2:

Die Ermittlung von Lärmschutzbereichen ist planungsrechtlich erst zum Zeitpunkt der nachfolgenden Bauleitplanverfahren relevant. Sollte eine Berechnung von Lärmkonturen nach den geltenden Maßgaben nicht möglich sein, ist mit dem Regierungspräsidium das weitere Vorgehen abzustimmen.

Zu Frage 3:

Nach Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) haben die US-Amerikaner Anfang November einen Datenentwurf geliefert, der aktuell vom HMWEVW geprüft wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gert-Uwe Mende